OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651664/2/FP

Datum:
Linz, 11. Februar 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von Dr. med. univ. H-P G, geb. x 1948, F, vertreten durch Dr. G Z, R in M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 17. Dezember 2019, GZ: BHVBVerk-2019-524535/2-Hel, betreffend die Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen und einen fachärztlichen Befund beizubringen,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass dem Bf für die Erfüllung des behördlichen Auftrags anstatt einer Woche eine Frist von 2 (zwei) Wochen ab Zustellung des gegenständlichen Erkenntnisses eingeräumt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer (Bf) auf, sich binnen einer Woche ab Rechtskraft amtsärztlich untersuchen zu lassen und eine Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie beizubringen.
Die belangte Behörde begründete ihren Bescheid knapp mit Mitteilungen der Polizei und einer „angegebenen Demenz“. Es sei davon auszugehen, dass sich die Erkrankung des Bf auf das Fahrverhalten auswirke und sei im Interesse der Verkehrssicherheit ein weiterer Aufschub nicht zu verantworten.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 14. Jänner 2020 rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darstellte, „die Voraussetzungen für eine amtsärztliche Untersuchung sowie Erstattung eines amtsärztlichen Gutachtens eines Facharztes für Psychiatrie“ lägen nicht vor. Aufgrund massiver Zustandsverbesserung und medikamentöser Unterstützung sei der Bf am 18. Dezember 2019 wieder aus dem Krankenhaus entlassen worden.
Die Entlassung habe darauf gegründet, dass keine aggressive Verhaltensstörung vorgelegen sei, er sei „in ausgleichender Stimmung und in einer gebesserten kognitiven Situation“. Deshalb bestünden keine Bedenken bezüglich der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeugs.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 27. Jänner 2020 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt.
Der Bf hat keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt und erachtet das Gericht eine solche auch nicht als erforderlich, zumal sich alle wesentlichen Momente aus dem vorliegenden Akt ergeben. Eine öffentliche mündliche Verhandlung kann deshalb gemäß § 24 Abs 1 VwGVG unterbleiben.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Ehefrau des Bf wandte sich am 30. November 2019 an die Polizei und gab an, sie würde vom Bf mit SMS und Anrufen „bombardiert“ werden. Der Bf leide zunehmend an Demenz und ertränke seinen Kummer in Alkohol, wodurch er aggressiv werde.

Beamte der Polizei begaben sich mit der Gattin zum gemeinsam Haus, wo der Bf merklich alkoholisiert vorgefunden worden sei. Eine spätere Analyse ergab 0,83 Promille.
Es wurde in der Folge der hausärztliche Notdienst (Dr. G) verständigt, der ein polizeiamtsärztliches Gutachten erstattete und unter „Hinweise auf eine psychische Erkrankung“ folgende Punkte ankreuzte:
Störung des Bewusstseins, der Orientierung, des Gedächtnisses, des Gedankenablaufs, der Verstandestätigkeit.
Die Stimmungslage wurde als dysthym (länger anhaltende depressive Verstimmung) beschrieben.
Es lägen Auffälligkeiten im sozialen Verhalten allgemein und im Verhalten vor. Als Auffälligkeiten in Bezug auf den körperlichen Zustand beschrieb der Arzt eine Suchtgiftbeeinträchtigung und eine Alkoholisierung, im Bereich der Gefährdungssituation Suizid-Gedanken, unbestimmte Drohungen und aktuell andere Personen gefährdende Verhaltensweisen.
Als vorläufige Diagnose hielt der Polizeiarzt fest: „fragl. äthyl-tox. Enzephalopathie“. Er hegte also den Verdacht, dass der Bf aneiner äthyltoxischen Enzephalopathie leide.
Der Arzt bescheinigte, dass eine ärztliche Untersuchung gemäß § 8 Unterbringungsgesetz durchgeführt worden sei und die Voraussetzungen zur Unterbringung in das Krankenhaus Vöcklabruck vorlägen. Dies erfolgte am 30. November 2019 um 21:30 Uhr.
Der Bf wurde zudem von zuhause weggewiesen und wurde ein vorläufiges Waffenverbot verhängt.

Dem SMS-Verlauf des Bf vom 30. November 2019 sind bspw. folgende Aussagen zu entnehmen: „Vielleicht kauf ich mir eine pumpgun und beende das ganze fuer uns“, „Wollte gerade schreiben du hast noch eine minute. Muss heute noch einiges in der richtumg besorgen. Dann wirds richtig spannend bei uns. Meistens endets damot dass beide partner umkommen.“, „Du kannst mit dem was ich dir geschrieben habe gerne wieder zur polizei gehen, wird dir abar nicht viel nuetzen. Nach 2-tagen-gefaehrliche dtohung bin ich als unbescholtener wieder draussaen und fann passierts ganz ploetzlich, das kann niemand verhindern“. [Sachverhaltsdarstellung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 3. Dezember 2019)

Der Bf wurde am 18. Dezember 2019 wieder aus dem Krankenhaus entlassen. [Beschwerde]

Am 9. Jänner 2020 lenkte der Bf ein KFZ im Ortsgebiet von Mondsee auf der F Richtung H-O Straße fahrend. Im Kreuzungsbereich der H-O-Straße und der F wollte der Bf abbiegen, fuhr aber geradeaus und stieß gegen einen anderen PKW, dessen Kotflügel leicht eingedrückt wurde. Am Fahrzeug des Bf traten nur leichte Schäden im Bereich der Kennzeichenhalterung ein. Der Bf fuhr daraufhin

nachhause. Ein bei ihm in der Folge durchgeführter Alkotest ergab eine Alkoholisierung von 0,36 mg/l. Der Bf behauptete einen Nachtrunk und konnten bei ihm ein Glas und eine Vodkaflasche vorgefunden werden. Die Ehefrau des Bf behauptete, dass dieser ein massives Alkoholproblem habe.
[polizeiliche Meldung vom 13. Jänner 2020]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG sind nach der ständigen Judikatur des VwGH begründete Bedenken, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei gehe es noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssten aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen.

Wesentlich für das vorliegende Verfahren ist daher die Frage, ob die belangte Behörde bzw. das Gericht auf Basis der Feststellungen Zweifel an der Fahrtauglichkeit des Bf haben darf und diese auch begründbar sind.

Aus den vorliegenden Polizeiberichten, insbesondere jenem betreffend den Vorfall vom 30. November 2019 ergeben sich Umstände, die solche Zweifel an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen doch in hohem Maße indizieren. Immerhin wurde der Bf, dessen Alkoholisierung zum damaligen Zeitpunkt nur mittelgradig war, vom Polizeiarzt gemäß § 8 Unterbringungsgesetz untergebracht. Die polizeiärztliche Anamnese listet eine Fülle von Umständen auf, die auf eine psychiatrisch oder neurologisch relevante Erkrankungen schließen lassen, so etwa die Störung des Bewusstseins, der Orientierung, des Gedächtnisses, des Gedankenablaufs, der Verstandestätigkeit. Es wurde eine depressive Verstimmung (Dysthymie) beschrieben, weiters Suizid-Gedanken, unbestimmte Drohungen und aktuell andere Personen gefährdende Verhaltensweisen.
Der Polizeiarzt diagnostizierte vorläufig den Verdacht einer äthyltoxischen Enzephalopathie. Dabei handelt es sich nach den Erfahrungen des Gerichts um eine degenerative Erkrankung des Gehirns infolge übermäßigen Alkoholkonsums.
Dass die stationäre Behandlung auch erforderlich war, zeigt sich auch dadurch, dass der Bf – nach eigenem Vorbringen – bis 18. Dezember 2019, also gut zweieinhalb Wochen, im Krankenhaus war.
Die von der Frau des Bf stammenden Darstellungen in der polizeilichen Sachverhaltsdarstellung, etwa, dass der Bf zunehmend dement werde, sind mit

der Diagnose des Arztes gut in Einklang zu bringen und bestreitet der Bf eine derartige – aus seiner Sicht jedoch in der Vergangenheit liegende - Problematik nicht, wenn er zusammengefasst darstellt, dass er nun medikamentös behandelt wird und es ihm besser geht.
Schließlich lenkte der Bf am 9. Jänner 2020, ein KFZ in Richtung einer T-Kreuzung und fuhr, anstatt abzubiegen geradeaus in ein anderes Fahrzeug, ohne (stark) alkoholisiert zu sein.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 FSG gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 8 Abs 1 oder 2 FSG ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs 1 oder 2 FSG vorzulegen, um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen.

§ 5 FSG-GV lautet:

„Gesundheit

§ 5. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund gilt eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewußtseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
   a) Alkoholabhängigkeit oder
   b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

(2) Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs. 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische

Leistungsfähigkeit mitzubeurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen."

Gemäß § 13 Abs 1 FSG-GV gelten als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs 1 Z 1 Personen, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.
Gemäß Abs. 2 darf eine Lenkberechtigung Personen bei denen

1. eine angeborene oder infolge von Krankheiten, Verletzungen oder neurochirurgischen Eingriffen erworbene schwere psychische Störung,
2. eine erhebliche geistige Behinderung,
3. ein schwerwiegender pathologischer Alterungsprozeß oder
4. eine schwere persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung

besteht, nur dann erteilt oder belassen werden, wenn das ärztliche Gutachten auf Grund einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme, in der die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt wird, die Eignung bestätigt.

§ 14 FSG-GV lautet:

„Alkohol, Sucht- und Arzneimittel

§ 14. (1) Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, daß sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.
(2) Lenker von Kraftfahrzeugen, bei denen ein Alkoholgehalt des Blutes von 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Atemluft von 0,8 mg/l oder mehr festgestellt wurde, haben ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen.
(3) Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, darf eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.
(4) Personen, die aus medizinischen Gründen Sucht- oder Arzneimittel erhalten, die geeignet sind, die Fahrtauglichkeit zu beeinträchtigen, darf nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme eine Lenkberechtigung erteilt oder belassen werden.
(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen

Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen."

§ 16 Abs 2 FSG-GV lautet:

„Andere Leiden

§ 16. [...]
(2) Personen, die an einer in den vorangehenden Bestimmungen nicht genannten Krankheit leiden, diese jedoch eine funktionelle Untauglichkeit bedeuten oder zur Folge haben kann, so daß dadurch beim Lenken eines Kraftfahrzeugs die Sicherheit im Straßenverkehr gefährdet wird, darf eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden."

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

III.2. Der Verwaltungsgerichtshof spricht in ständiger Judikatur aus, dass Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG begründete Bedenken sind, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei gehe es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssten aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen.

Psychische Krankheiten und geistige Störungen schließen nach der Judikatur des VwGH nicht schlechthin die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aus, sondern nur dann, wenn sie auf das Verhalten der betreffenden Person im Straßenverkehr, somit auf das Fahrverhalten, von Einfluss sein können (VwGH 12. Juni 1990, 89/11/0279, 9. Oktober 1990, 89/11/0124, 0299;)
Der Zusammenhang ist von der belangten Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides argumentativ herzustellen (VwGH 24. August 1999, 99/11/0149).

„Ein einmaliger oder in großen zeitlichen Abständen vorkommender Alkoholmissbrauch reicht nicht aus, den Verdacht, es bestehe Alkoholabhängigkeit im Sinne des § 14 Abs 1 FSG-GV 1997 zu begründen.“ (VwGH 23. Jänner 2001, 2000/11/0240)

Ein Aufforderungsbescheid ist dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung nach wie vor begründete Bedenken bestehen (vgl. VwGH vom 13. August 2004, 2004/11/0063).
Derartige Bedenken sind im Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (VwGH 30. September 2002, 2002/11/0120; 22. Juni 2010, 2010/11/0067).

Aus § 13 FSG-GV ergibt sich, dass eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt, beizubringen ist, wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde.

III.3. Wie im Sachverhalt festgestellt und in der Beweiswürdigung ausführlich dargelegt, ergeben sich beim Bf in Zusammenschau aller vorliegenden Beweismittel Umstände, die auf das Vorliegen einer psychiatrisch bzw. neurologisch relevanten Erkrankung schließen lassen. Den wesentlichen Hinweis auf eine solche Erkrankung liefert das polizeiamtsärztliche Gutachten Dris. G, in welchem der Verdacht auf eine athyltoxische Enzephalopatie ausdrücklich als Diagnose festgehalten wird. Bei Enzephalopatien handelt es sich nach Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch[257] um nichtentzündliche Erkrankungen oder Schädigungen des Gehirns unterschiedlicher Ätiologie (Ursachen), etwa auch toxische, und habe die Krankheit eine sehr wechselnde von der zugrundeliegenden Erkrankung abhängige Symptomatik, bspw. Allgemeinsymptome wie Erbrechen, Kopfschmerz, Bewusstseinsstörungen, psychische Veränderungen (zB. symptomatische Psychose, org. Psychosyndrom) und zerebrale Herdstörungen. Aufgrund der Diagnose des Polizeiarztes, der die Vergiftungsursache auf Alkohol (äthyltoxisch) zurückführt, besteht insofern der Verdacht einer alkoholbedingten Erkrankung des Gehirns und hat diese in Verbindung mit den anderen dort aufgeführten Merkmalen zu einer Unterbringung nach dem Unterbringungsgesetz geführt. Allein dieser Umstand (die Diagnose) rechtfertigt es begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu hegen. Es folgte ein längerer Krankenhausaufenthalt und gesteht der Bf eine in der jüngeren Vergangenheit bestandene Problematik selbst zu, wenn er in seiner Beschwerde darstellt, dass es zu einer „massiven Zustandsverbesserung“ gekommen ist, er medikamentös unterstützt würde (also behandelt wird) und nun keinen Alkohol mehr konsumiert.
Mit Blick auf § 14 Abs 5 FSG-GV ergibt sich aus den Angaben des Bf selbst in Verbindung mit der Diagnose einer alkoholbedingten Erkrankung des Gehirns des Bf die Erforderlichkeit einer Überprüfung, ob in der Vergangenheit gehäufter Missbrauch stattgefunden hat (worauf zumindest auch die Angaben der Ehefrau

des Bf vor der Polizei schließen lassen) oder der Bf alkoholabhängig war oder ggf. ist (§ 14 Abs 1 FSG-GV). In Bezug auf die Frage des tatsächlichen Vorliegens einer äthyltoxischen Enzephalopatie als degenerative enzephaloneuropathische Erkrankung des Gehirns (vgl. Wikipedia „Wernicke-Enzephalopathie“) ist die Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme, die auch auf neurologische Fragen einzugehen haben wird, erforderlich, um dem Amtsarzt die entsprechenden fachärztlichen Diagnosen, die dieser für die Erstattung seines amtsärztlichen Gutachtens benötigt, zu bieten. Dass eine solche Erkrankung des Gehirns Auswirkungen auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, etwa die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit haben kann, liegt auf der Hand, als die wesentlichen Prozesse, die für das sichere Lenken eines Kraftfahrzeuges verantwortlich sind (Reaktionsfähigkeit, Überblicksgewinnung etc.), im Gehirn ablaufen und die vorläufig diagnostizierte Erkrankung nach dem Gesagten Bewusstseinsstörungen, psychische Veränderungen und zerebrale Herdstörungen zur Folge haben kann.

Aus diesen Gründen ist der angefochtene Bescheid im Ergebnis zu bestätigen und die Beschwerde des Bf abzuweisen.

Wenngleich der Argumentation der belangten Behörde, wonach eine Untersuchung des Bf aus Gründen der Verkehrssicherheit möglichst rasch erfolgen soll, zu folgen ist, ist die Frist dennoch so zu bemessen, dass dem Bf in zeitlicher Hinsicht ermöglicht wird, einen geeigneten Arzt auszuwählen und einen innerhalb der Frist gelegenen Termin zu vereinbaren. Dies wird dem Bf innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses (= Eintritt der Rechtskraft) möglich sein.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Der vorliegende Fall ist nicht verallgemeinerungsfähig. Die bezughabende Judikatur des VwGH wurde im Erkenntnis zitiert und wurde nicht von ihr abgewiesen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl